

## **Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze**

Beschluss; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

### **1. Ausgangslage**

Mit der Motion V1823 Ziffer 1 wurde der Gemeinderat beauftragt, die gemeinderechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass neu eine «Handwerkerparkkarte» für Gewerbetreibende und Servicebeauftragte (Handwerker) erteilt werden kann.

Mit dem vorliegenden Geschäft legt der Gemeinderat dem Parlament die nötige Änderung des Reglements vor. Die entsprechende Änderung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats (sie wird dem Parlament informationshalber beigelegt).

Die Abschreibung der Motion V1823 wird in einem separaten Geschäft beantragt.

### **2. Umsetzung Ziffer 1 der Motion V1823**

Ziffer 1 der Motion V1823 enthält die Forderung nach einer Handwerkerparkkarte für das Gemeindegebiet Köniz und bildet den Kern der Motion.

Gemeinderat und Verwaltung versuchen mit dem vorliegenden Geschäft, das Anliegen so weit als möglich zu erfüllen. Die Arbeiten haben gezeigt, dass die Erfüllung in einigen Punkten gut möglich ist; es kann eine Handwerksparkkarte eingeführt werden, die mehr Möglichkeiten bietet als die bisherige Gewerbeparkkarte. Andererseits haben die Arbeiten gezeigt, dass eine vollständige Erfüllung der Anliegen nicht möglich ist; das Hauptproblem liegt hier darin, dass auf einigen Flächen das Parkieren bundesrechtlich untersagt ist, und davon darf die Gemeinde keine Ausnahmen gewähren, auch nicht mit besonderen Parkkarten.

Handwerkerparkkarten werden schweizweit sehr unterschiedlich genannt und geregelt.<sup>1</sup> Nur wenige Gemeinden, die solche Parkkarten führen, erlauben das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfeldern. Dazu gehören die Städte Aarau, Basel und Bern. Auch diese drei Städte weisen aber darauf hin, dass bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere jene zum Halteverbot, nicht verletzt werden dürfen.<sup>2</sup>

Das Bundesrecht gibt eine Reihe von Strassenflächen vor, auf denen Fahrzeuge nicht angehalten oder aufgestellt werden dürfen. Dazu gehören jene Flächen, auf denen das Halten bzw. das Parkieren eingeschränkt oder untersagt sind<sup>3</sup>, weil Fahrzeuge den Verkehr behindern oder gefährden könnten.<sup>4</sup> Weitere Flächen, auf denen das Parkieren verboten ist, werden durch die Markierung von Parkfeldern und die Erstellung von Begegnungszonen geschaffen. So gilt für Flächen, auf denen Parkfelder markiert werden, dass nur innerhalb dieser Felder parkiert werden darf.<sup>5</sup> Für Begegnungszonen gilt, dass das Parkieren nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt ist.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Bspw. Handwerkerbewilligung in Aarau, Handwerkerparkkarte in Bern und Biel, Parkierungserleichterung für Handwerker und Handwerkerinnen in Frauenfeld, Gewerbeparkkarte in Basel und Zürich.

<sup>2</sup> Die Stadt Aarau in § 3 Absatz 2 des Reglements über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement; SRS 7.8-2); die Stadt Basel in § 9 Absatz 1 Buchstabe d in der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung (Parkraumbewirtschaftung; SGS 952.560); die Stadt Bern direkt auf der Parkkarte.

<sup>3</sup> Diese Flächen werden in den Artikeln 18 und 19 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) konkretisiert.

<sup>4</sup> Vgl. Artikel 37 Absatz 2 Strassenverkehrsgesetz; SVG; SR 741.01

<sup>5</sup> Vgl. Artikel 79 Absatz 6 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21). Die Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11) schreibt in Ziffer 252 für das Parkieren ausserhalb von Parkfeldern eine Busse zwischen CHF 40 und 100 vor.

<sup>6</sup> Vgl. Artikel 22b Absatz 3 SSV Ziffer 251 schreibt für das Parkieren in einer Begegnungszone an nicht gekennzeichneten Stellen eine Busse zwischen CHF 40 und 100 vor.

Neben diesen vom Bundesrecht vorgegebenen Parkverbotsflächen haben die Gemeinden die Möglichkeit, weitere Parkverbotsflächen auszuscheiden.<sup>7</sup> Die Stadt Bern hat dies bspw. in der Altstadt gemacht. Auf diesen Flächen hat sie gewissen Verkehrsteilnehmern die Möglichkeit zum Parkieren eingeräumt.

Eine umfassende Begehung der Gemeinde durch das Polizeiinspektorat und Rücksprachen mit der Abteilung Verkehr und Unterhalt haben ergeben, dass in der Gemeinde Köniz nur an ganz wenigen Stellen separate Parkverbote gelten. Die meisten Signale, die ein Parkverbot zeigen, sind anders gear- tet, denn sie haben nur hinweisenden Charakter. Häufig sind solche Signale bei Blauen Zonen und Begegnungszonen anzutreffen, und hier weisen sie darauf hin, dass das Parkieren ausserhalb der mar- kierten Parkfelder verboten ist (was sich aber schon aus Bundesrecht ergibt).

Die Gemeinde Köniz hat die möglichen Parkflächen sehr grosszügig genutzt und darauf Parkfelder mar- kiert. Dies gilt besonders für den dichtbesiedelten Teil der Gemeinde. Möchte man nun für die Gemeinde Köniz ähnliche Flächen wie in der Stadt Bern schaffen, so müssten im dichtbesiedelten Teil der Ge- meinde bestehende Parkflächen aufgehoben und für Handwerkende ausgeschieden werden. Andern- falls würde eine Handwerksparkkarte, die das Parkieren ausserhalb von markierten Parkfeldern erlau- ben würde, eine falsche Sicherheit vermitteln und dazu führen, dass Fahrzeuge auf den bundesrechtli- chen Park- und Halteverbotsflächen abgestellt würden.

### **3. Grundzüge der neuen Handwerksparkkarte**

Die neu zu schaffende Handwerksparkkarte verbindet die Parkmöglichkeiten, die zwei bestehende Kar- ten<sup>8</sup> bieten, und ergänzt sie um weitere Flächen, die bisher nicht von Parkkarten erfasst wurden. Die Handwerksparkkarte soll die Möglichkeit bieten, bestimmte Fahrzeuge in der Blauen Zone, auf gebüh- renpflichtigen und auf zeitlich beschränkten Parkfeldern für die gesamte Dauer der externen Arbeitsver- richtung zu parkieren. Die Handwerksparkkarte bietet also mehr als die bisherige Gewerbeparkkarte.

Diese Privilegierung rechtfertigt sich durch die besonderen Anforderungen der handwerklich tätigen Personen, die auf eine fahrende Werkstatt, Ersatzteile und schweres Werkzeug oder Material zurück- greifen müssen. Aus diesem Grund bietet sich die Schaffung einer neuen Parkkarte sowie die Beibe- haltung der bestehenden Gewerbeparkkarte an.

#### **3.1 Erläuterungen zum Reglementsentwurf**

##### **Artikel 4a Handwerksparkkarte**

Die Handwerksparkkarte erlaubt das Parkieren in Blauen Zonen, auf Parkierungsflächen mit beschränk- ter Parkzeit und auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen. Die Handwerksparkkarte steht allen Geschäftsbetrieben und Organisationen zu den gleichen Voraussetzungen zur Verfügung. Einen Fir- mensitz in der Gemeinde wird nicht vorausgesetzt oder privilegiert behandelt. Angeknüpft wird an der Tätigkeit, die an wechselnden Standorten in der Gemeinde eine mobile Werkstatt oder schweres Mate- rial voraussetzt. Die Tätigkeit gibt die Dauer der Parkiererlaubnis vor. Findet keine entsprechende Tä- tigkeit statt, so erlaubt auch die Parkkarte das Parkieren nicht. So ist denn eine Nutzung für andere Zwecke (bspw. Besuch des Schwimmbads Weiermatt oder des Eichholz) nicht zulässig. Missbräuchli- ches Verhalten kann wie bei den bestehenden Parkkarten zum Entzug führen und gebüsst werden.<sup>9</sup>

Die näheren Voraussetzungen für die Abgabe einer Handwerksparkkarte werden in der Verordnung geregelt.

##### **Artikel 5 Geltungsbereich**

Wie die bestehenden Parkkarten der Gemeinde Köniz soll auch die Handwerksparkkarte für einzelne Monate oder für ein ganzes Jahr bezogen werden können. Auch die Handwerksparkkarte muss unter Umständen zurückgegeben oder kann entzogen werden, namentlich wenn die Voraussetzungen nicht

---

<sup>7</sup> Vgl. Artikel 3 Absatz 4 SVG.

<sup>8</sup> Parkkarte für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze und Parkkarte für Blaue Zone ("Gewerbepark- karte").

<sup>9</sup> Artikel 7 und 11 Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze.

mehr erfüllt werden oder eine missbräuchliche Verwendung erfolgte. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.<sup>10</sup> Sie ist nicht auf einzelne Zonen beschränkt, sondern gilt für das ganze Gemeindegebiet.

### **Artikel 6 Gebührenrahmen**

Für die bestehenden Parkkarten gibt das Reglement einen Gebührenrahmen vor und delegiert die Festlegung der konkreten Gebühr an den Gemeinderat. Dieser Mechanismus erlaubt es dem Gemeinderat flexibel auf Veränderungen (bspw. Teuerung) zu reagieren.

Bei der Festlegung von neuen Gebühren für Parkkarten ist vorgängig zur Preisfestlegung die Preisüberwachung anzuhören. Will eine Behörde den Empfehlungen der Preisüberwachung nicht folgen, so hat sie dies zu begründen.<sup>11</sup> Die Gemeinde legte die Entwürfe dem Preisüberwacher vor, und dieser führt in seiner Stellungnahme<sup>12</sup> aus:

*"Eine Erhebung des Preisüberwachers zu den Parkkartengebühren in allen Kantonshauptorten der Schweiz in der Vergangenheit hatte eine grosse Streuung der Gebührenhöhe gezeigt. Die jährlichen Kosten für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Parkraumzonen variierten für Anwohner, Handwerker und Gewerbetreibende zwischen 0 und 600 Franken. Der ungewichtete Durchschnitt bei den Parkkarten für Anwohner lag bei Fr. 335.-/Jahr, bei den Parkkarten für Handwerker bei Fr. 386.-/Jahr und bei den Parkkarten für das Gewerbe bei Fr. 348.-/Jahr.*

*Die Gemeinde Köniz liegt mit ihrem geplanten Tarif für die Jahresparkkarte für Handwerker mit Fr. 600.-/Jahr (Fr. 50.-/Monat) klar über diesem Durchschnitt. Auch der aktuelle Jahrestarif für die Parkkarte für Geschäftsbetriebe und Organisationen (die in der ganzen Gemeinde tätig sind) im Betrag von Fr. 600.- (Fr. 50.-/Monat) erscheint überhöht. Wir sind der Meinung, dass der Tarif für die Parkkarten (für Handwerker und Geschäftsbetriebe und Organisationen) den Betrag von Fr. 400.-/Jahr nicht übersteigen sollte.*

*Der Preisüberwacher hat durchaus Verständnis für die Verkehrs- und Umwelthanliegen der Städte und trägt diesen Anliegen Rechnung. Ein allenfalls angestrebter politischer Lenkungseffekt, welcher durch höhere Parkkartengebühren erreicht wird, kommt bei den Handwerkerparkkarten jedoch nicht zum Tragen. So kann ein Handwerker bei einer überhöhten Parkkartengebühr nicht auf die öffentlichen Verkehrsmittel umsteigen oder am jeweiligen - stets wechselnden - Einsatzort einen privaten Parkplatz mieten. Es ist beispielsweise kaum vorstellbar, dass ein Sanitär-Installateur mit seinem Material mit Bus oder Tram zum Kunden reist. Schliesslich kann ein zu hoher Tarif auch hemmend auf die Konkurrenz und den Wettbewerb sowie das durch die Kunden zu finanzierende gesamte Preisniveau wirken, wenn Handwerker aus umliegenden Orten im gesamten Einzugsgebiet entsprechende Parkkarten erwerben müssten."*

Der Gemeinderat kann die Überlegungen der Preisüberwachung nachvollziehen. Er schlägt vor, diesen Empfehlungen zu folgen und den Gebührenrahmen analog zur Parkkarte in der Blauen Zone auf CHF 20 bis CHF 60 pro Monat festzulegen. Der Gemeinderat anerkennt auch die Feststellungen zum Preisniveau der bestehenden Gewerbekarte. Er legt die Gebührenhöhe für die Gewerbeparkkarte und die Handwerksparkkarte daher in der Verordnung auf CHF 33 pro Monat fest.

## **3.2 Erläuterungen zum Verordnungsentwurf (Kompetenz Gemeinderat; Parlament zur Kenntnisnahme)**

### **Artikel 4a Berechtigte**

Nicht jedes Fahrzeug eines Geschäftsbetriebs ist berechtigt eine Handwerksparkkarte zu beziehen. Nur Automobile (Kastenwagen, Kombi, etc.), welche als Werkstatt erkennbar und entsprechend ausgerüstet (z.B. Fahrzeug von Installateur mit Maschinen; mobiles Ersatzteillager mit Einbauten, mit Reinigungsmaschinen und -mitteln beladenes Fahrzeug von Reinigungsinstitut etc.) erhalten nach Überprüfung durch

<sup>10</sup> Artikel 7 Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze.

<sup>11</sup> Artikel 14 Preisüberwachungsgesetz; PüG; SR 942.20.

<sup>12</sup> Vgl. Beilage 5.

das Polizeiinspektorat die gewünschte Karte. Das Fahrzeug muss, wie bei den anderen existierenden Parkkarten, auf den Firmennamen eingelöst sein.

Damit einem Betrieb eine Handwerksparkkarte abgegeben werden darf, muss dieser den Nachweis erbringen, dass er in der Gemeinde Köniz tätig ist. Ebenfalls muss das Fahrzeug bei der erstmaligen Vergabe der Parkkarte beim Polizeiinspektorat vorgeführt werden.

#### Artikel 4b Geltungsbereich

Siehe Artikel 4a des Reglementsentwurfs.

#### Artikel 9d Gebühr für die Handwerksparkkarte

Da die neugeschaffene Karte mehr Leistungen als eine Anwohnerparkkarte beinhaltet, sollte diese zu einem höheren Tarif als die Anwohnerparkkarte abgegeben werden. Gleichzeitig soll sie aber auch der Empfehlung der Preisüberwachung entsprechen. Daher wird die Gebühr für die Handwerksparkkarte auf CHF 33.- pro Monat festgelegt.

#### 4. Finanzen

Die Erarbeitung der Rahmenbedingungen für einen Verkauf der Handwerksparkkarten und der effektive Verkauf dieser Karten (administrativer Aufwand) kann mit dem regulären Budget des Polizeiinspektorats bewerkstelligt werden. Die Kosten für die Einführung des neuen Tarifs belaufen sich auf rund CHF 600.00 inkl. MwSt.

Aufgrund der zu reduzierenden Gebühr bei der Gewerbeparkkarte muss vordergründig mit verminderten Einnahmen gerechnet werden. Infolge der doch eher teuren Tarife wurden in den vergangenen drei Jahren durchschnittlich nur 10 Jahres- und 17 Monatsgewerbeparkkarten verkauft. Dank dem zusätzlichen Kartenangebot und den günstigeren Preisen, darf aber davon ausgegangen werden, dass diese Mindereinnahmen ohne Weiteres kompensiert werden.

#### Berechnung zusätzlich zu verkaufende Parkkarten

Anzahl Karten	bestehende Gebühr	Total	Anzahl Karten	neue Gebühr	Total	Differenz	benötigte Karten bis break even
17	CHF 50.00	CHF 850.00	17	CHF 33.00	CHF 561.00	CHF 289.00	8.76
10	CHF 600.00	CHF 6'000.00	10	CHF 396.00	CHF 3'960.00	CHF 2'040.00	5.15

#### 5. Öffentliche Parkplätze, neue digitale Bezahlmöglichkeit

Seit Anfang Jahr können die Parkierenden auf öffentlichen Parkplätzen die Könizer Parkgebühren mit dem Smartphone bezahlen. Diese neue Bezahlmöglichkeit bedarf grundsätzlich keiner Grundlage in einem Reglement. Im Könizer Reglement drängt sich aber immerhin eine geringfügige Anpassung auf, weil bisher die Ticketautomaten als einziges Bewirtschaftungsinstrument genannt werden (siehe Art. 2 Abs. 1 des Reglements). Dieser Wortlaut ist zu eng, er muss etwas ausgeweitet werden, damit auch alternative Bezahlmöglichkeiten Platz haben.

Das vorliegende Geschäft bietet die Gelegenheit, diese Anpassung vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat in seiner Kompetenz auch die Verordnung entsprechend angepasst (siehe dort Art. 8 Abs. 3).

#### Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird gemäss vorgelegtem Entwurf beschlossen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Köniz, 31. März 2021

Der Gemeinderat

**Beilagen**

- 1) Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, Änderungsentwurf
- 2) Zur Information: Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, Änderungsentwurf
- 3) Empfehlung der Preisüberwachung

## Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, Änderung

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

### Art. 1

1 Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung, zur Entlastung der Strasse und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

2 Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park and Ride Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Köniz stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

### Art. 1

*Unverändert.*

*Marginalie  
unverändert.*

### Art. 2

Parkplatzbewirtschaftung

1 Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels Ticketautomaten bewirtschaftet werden.

2 Für die unbeschränkte Parkierbefugnis auf bestimmten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen kann die Gemeinde eine begrenzte Anzahl Parkkarten (gebührenpflichtige Bewilligung) abgeben.

### Art. 2

*Marginalie  
unverändert.*

1 Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mit Ticketautomaten oder anderen geeigneten Mitteln bewirtschaftet werden.

2 *Unverändert.*

### Art. 3

Parkkarten für Blaue Zonen

1 In den Gebieten der „Blauen Zone“ kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, unbeschränkt parkiert werden.

### Art. 3

*Unverändert.*

*Marginalie  
unverändert.*

2 Parkkarten können abgegeben werden an:

- Anwohnerinnen und Anwohner, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über private Parkplätze verfügen,
  - Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über private Parkplätze verfügen,
  - in Konzil tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit,
  - Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern.
- 3 Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

**Art. 4**

Parkkarten für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze

Parkkarten nach Artikel 2 Absatz 2 können abgegeben werden an

- a) körperbehinderte Personen, die über das Anrecht auf eine Parkkarte für behinderte Personen gemäss eidg. Verkehrsregelverordnung verfügen;
- b) Personen mit unregelmässigen Arbeitszeiten, denen vor Arbeitsbeginn oder nach Arbeitsschluss kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- c) Anwohnerinnen und Anwohner, welche in unmittelbarer Nähe des entsprechenden öffentlichen Parkplatzes wohnen, die nicht über private Parkplätze verfügen und die zum Bezug einer Parkkarte in einer Blauen Zone nicht berechtigt sind.

*Marginale unverändert.*

**Art. 4**

*Unverändert.*

**Art. 4a (neu)**

- Handwerksparkkarte
- 1 Es können Handwerksparkkarten abgegeben werden, die für die Dauer der externen Arbeitsverrichtung das Parkieren erlauben
- a) in den Blauen Zonen;
  - b) auf Parkierungsflächen, für die gemäss Zusatztafel die Parkzeit beschränkt ist;
  - c) auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen.

- 2 Die Handwerksparkkarten werden an Geschäftsbetriebe abgegeben, die an wechselnden Standorten in Kömiz tätig sind und wegen der Art ihrer Tätigkeit auf eine mobile Werkstatt oder schweres Material in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort angewiesen sind.

**Art. 5**

Geltungsbereich  
h

1 Die Parkkarten für Blaue Zonen gelten nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden. Die Parkkarten gelten in der Regel für ein Jahr.

**Art. 5**

*Marginale  
unverändert.*

*Abs. 1 – 2 unverändert.*

- 2 Die Parkkarten für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze gelten nur für einen bestimmten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplatz. Sie gelten – je nach Parkplatz – für ein Jahr oder für einzelne Monate.

**Art. 6**

Gebühren-  
rahmen

1 Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

**Art. 6**

*Abs. 1 Buchstaben a – e unverändert.*

*Marginale  
unverändert.*

- a) Die Gebühren für Kurzzeitparkplätze betragen zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.00 pro halbe Stunde.
- b) Die Gebühren für Langzeitparkplätze betragen zwischen Fr. 6.00 und Fr. 12.00 pro 12 Stunden.
- c) Die Gebühren für die Parkkarten in den Blauen Zonen betragen zwischen Fr. 20.00 und Fr. 60.00 pro Monat.
- d) Die Gebühren für Besucher-Parkkarten in den Blauen Zonen betragen zwischen Fr. 3.00 und Fr. 6.00 pro Tag.
- e) Die Gebühren für die Parkkarten der gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze betragen zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00 pro Monat.

- 3 Die Handwerksparkkarten gelten für das ganze Gemeindegebiet. Sie gelten für ein Jahr oder für einzelne Monate.



- f) Die Gebühren für die Handwerksparkkarten betragen zwischen Fr. 20.00 und Fr. 60.00 pro Monat.

**Art. 7**

Ausführungs-  
bestimmungen  
und Vollzug

1 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

2 Insbesondere legt er in der Verordnung die Gebühren im Rahmen von Artikel 6 fest und ordnet das Verfahren; und er bezeichnet durch Beschluss die Kurz- und Langzeitparkplätze, die Blauen Zonen, die Parkkartenzonen sowie die Anzahl der mit Parkkarten bewirtschafteten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätze.

3 Die Abteilung Verkehr und Unterhalt erlässt die durch den Ge-meinderat beschlossenen Verkehrsmassnahmen in einer anfechtbaren Verfügung.

**Art. 8**

Aufhebung  
eines Erlasses

Das Reglement vom 7. März 1993 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wird aufgehoben.

**Art. 9**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Köniz, den 16. September 2013

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Erica Kobel-Itten

Verena Remund

**Art. 7**

*Marginale  
unverändert.*

*Unverändert.*

**Art. 8**

*Marginale  
unverändert.*

*Unverändert.*

**Art. 9**

*Marginale  
unverändert.*

*Unverändert.*

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

## Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, Änderung

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

### I. Gebührepflichtige öffentliche Parkplätze (ohne solche in Blauen Zonen)

**Titel unverändert.**

#### **Art. 1**

**Art. 1**

Parkieren gegen Gebühr

- 1 Auf gebührepflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motor-wagen nur gegen Gebühr und gemäss den auf den Ticket-automaten vermerkten Bestimmungen oder mit entsprechender Parkkarte und gemäss den darauf vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

*Marginalie  
unverändert.*

- 2 Die Gebühr wird täglich zwischen 07:00 und 19:00 erhoben. Ausserhalb dieser Zeit sind die Parkplätze gebührenfrei und zeitlich unbegrenzt nutzbar.

#### **Art. 1a**

**Art. 1a**

Parkkarten für gebührepflichtige öffentliche Parkplätze

- 1 Die Parkkarte für gebührepflichtige öffentliche Parkplätze berechtigt dazu, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug während unbeschränkter Zeit auf dem in der Parkkarte vermerkten gebührepflichtigen öffentlichen Parkplatz stehen zu lassen.

*Marginalie  
unverändert.*

- 2 Es steht nur eine begrenzte Anzahl solcher Parkkarten zur Verfügung. Sie werden gemäss Artikel 4 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche vergeben. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Parkkarte.

#### **Art. 2**

**Art. 2**

...

*Unverändert.*

## II. Parkplätze in den Blauen Zonen

**Titel unverändert.**

### Art. 3

Parkkarten-  
berechtigte in  
den Blauen  
Zonen

- 1 **Anwohnerinnen und Anwohner** sind Personen, die schriftlich in der Gemeinde Köniz angemeldet sind und in einer Parkkarenzone wohnen. Sie erhalten eine Parkkarte für jene auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein eigener Parkplatz fehlt.
- 2 **Geschäftsbetriebe und Organisationen**, die in einer Parkkarenzone ansässig sind, erhalten eine Parkkarte für jene auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein eigener Parkplatz fehlt.
- 3 **Geschäftsbetriebe und Organisationen**, die in der ganzen Gemeinde Köniz tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen.
- 4 **Besucherinnen und Besucher** sind Personen, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern in den Gebieten der Blauen Zone aufhalten.

*Marginalie  
unverändert.*

### Art. 3

*Unverändert.*

### Art. 4

Geltungs-  
bereich

- 1 Die Parkkarte für Blaue Zonen berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen der entsprechenden Blauen Zone, die mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

2 ...

3 ...

### Art. 4

*Unverändert.*

*Marginalie  
unverändert.*

- 4 Die Parkkarte gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartenzone. Die Parkkarten für Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, gelten für das ganze Gemeindegebiet.
- 5 In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für eine andere oder für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.

**IIa. (neu) Handwerksparkkarte****Art. 4a (neu)**

Berechtigte

**Geschäftsbetriebe und Organisationen**, die in der ganzen Gemeinde Köniz tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit an wechselnden Standorten umfangreiches oder schweres Werkzeug, Ersatzteile oder Arbeitsmaterial oder eine im Fahrzeug montierte Werkstattinrichtung benötigen, sodass das Parkieren des Transportfahrzeugs in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort erforderlich ist, erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Firmennamen und –adresse eingelösten Fahrzeuge.

**Art. 4b (neu)**

Geltungsbereich

Die Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug für die Dauer der externen Arbeitsverrichtung zu parkieren

- a) in den Blauen Zonen;
- b) auf Parkierungsflächen, für die gemäss Zusatztafel die Parkzeit beschränkt ist;
- c) auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen.

**III. Gemeinsame Bestimmungen****Titel unverändert.****Art. 4a**

Kein Anspruch

1 Temporäre Verfügungen vorbehalten.

von Parkierungsbeschränkungen

bleiben

*Marginalie unverändert.**(Bisheriger Art. 4a wird neu) Art. 4c.**Unverändert.*

2 Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien Abstellplatz.

**Art. 5****Art. 5**

Geltungsdauer	<i>Marginalie unverändert.</i>	<i>Unverändert.</i>
<p>1 Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie ist jährlich zu erneuern.</p> <p>2 Wird die Parkkarte zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00.</p>		
<b>Art. 6</b>	<b>Art. 6</b>	<b>Art. 6</b>
Verfahren für die Parkkarte	<i>Marginalie unverändert.</i>	<i>Unverändert.</i>
<p>1 Die Parkkarte wird auf begründetes Gesuch hin von der Abteilung Sicherheit ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss dem Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und dieser Verordnung gegeben sind.</p> <p>2 Es ist Sache der Geschworenen, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.</p>		
<b>Art. 7</b>	<b>Art. 7</b>	<b>Art. 7</b>
Änderungen der Voraussetzungen für die Parkkarte und deren Entzug	<i>Marginalie unverändert.</i>	<i>Unverändert.</i>
<p>1 Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit zurückzugeben.</p> <p>2 Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.</p>		
<b>Art. 8</b>	<b>Art. 8</b>	<b>Art. 8</b>
Kontrollmittel	<i>Marginalie unverändert.</i>	<i>Abs. 1-2 unverändert.</i>
<p>1 Die Parkkarte zusammen mit dem Kontrollschild oder das Ticket dienen als Kontrollmittel.</p> <p>2 Die Parkkarte oder das Ticket ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p>		<p>3 Werden die Gebühren mit einem digitalen Bezahlsystem bezahlt, so dienen anstelle des Tickets die Daten, die im Rahmen der Erforderlichkeit bei der Betreiberin abgerufen werden, als Kontrollmittel.</p>

**IV. Gebühren****Titel unverändert.****Art. 9**

Gebühr für Kurzzeitparkplätze

Die Parkgebühren für Kurzzeitparkplätze betragen Fr. 1.— für die erste halbe Stunde, für jede weitere halbe Stunde Fr. 1.50. Die maximale Parkierungsdauer auf Kurzzeitparkplätzen beträgt zwischen einer halben und zwei Stunden und wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

*Marginale unverändert.*

**Art. 9**

*Unverändert.*

**Art. 9a**

Gebühr für Langzeitparkplätze

1 Die Parkgebühren für Langzeitparkplätze zentral betragen Fr. 1.— pro Stunde.

*Marginale unverändert.*

**Art. 9a**

*Unverändert.*

2 Die Parkgebühren für Langzeitparkplätze dezentral betragen Fr. 0.50 pro Stunde.

3 Die maximale Parkierungsdauer auf Langzeitparkplätzen beträgt zwölf Stunden.

**Art. 9b**

Gebühr für Parkkarten auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen

Die monatliche Gebühr für die Parkkarte zum längerfristigen Parkieren auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen beträgt Fr. 50.00.

*Marginale unverändert.*

**Art. 9b**

*Unverändert.*

**Art. 9c**

Gebühr für Parkkarten in den Blauen Zonen

1 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für Geschäftsbetriebe und Organisationen in den blauen Zonen beträgt Fr. 30.00.

*Marginale unverändert.*

**Art. 9c**

*Abs. 1 unverändert.*

2 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für die Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, beträgt für sämtliche Zonen Fr. 50.00.

2 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für die Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, beträgt für sämtliche Zonen Fr. 33.00.



- 3 Die Tagesgebühr für eine Besucher-Parkkarte beträgt Fr. 6.00.
- 4 Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.
- 5 Die Abteilung Sicherheit gibt Anwohner- und/oder Besucherparkkarten an das Schweizerische Rote Kreuz für die Aktion „2 x Weihnachten“ und an notfalldienstleistende Ärzte gratis ab.

*Abs. 3 unverändert.*

*Abs. 4 unverändert.*

*Abs. 5 unverändert.*

**Art. 9d (neu)**

Gebühr für die Handwerksparkkarte beträgt Fr. 33.00.

Handwerksparkkarte

**V. Weitere Bestimmungen**

**Titel unverändert.**

**Art. 10**

Rechtsmittel Verfügungen der Abteilung Sicherheit können binnen 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.

**Art. 10**

*Unverändert.*

**Art. 11**

Strafbestimmungen 1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung – namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte – oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden (Art. 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998).

**Art. 11**

*Unverändert.*

2 Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Polizeinspektorin oder der Polizeinspektor.

**Art. 12**

Vollzug Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Sicherheit.

**Art. 12**

*Unverändert.*

**Art. 13**

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**Art. 13***Marginale  
unverändert.**Unverändert.*

Köniz, 10. März 1993

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin  
Stellvertreterin

Henri Huber

Beatrice Zbinden

Von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 6. Mai 1999

Der Polizei- und Militärdirektor:

sig. Widmer



CH-3003 Bern, PUE, Lem

Gemeinde Köniz  
Herr Sven Montgomery  
Leiter Polizeiinspektorat  
Direktion Sicherheit und Liegenschaften  
Abteilung Sicherheit  
Sägestrasse 42  
3098 Köniz

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:  
Kontakt: M. Leuenberger  
**Bern, 4. Februar 2021**

## **Parkkartengebühren Gemeinde Köniz**

### **Empfehlung der Preisüberwachung**

Sehr geehrter Herr Montgomery

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 4. Februar 2021 in obenerwähnter Angelegenheit. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass das Parlament eine Motion zur Erstellung einer Handwerkerparkkarte für erheblich erklärt hat. Zusammen mit der Fachstelle Recht werden Sie nun dem Gemeinderat eine Möglichkeit zur Umsetzung vorlegen.

Nach Durchsicht und Prüfung der Revision der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (insbesondere Art. 9d neu und Art. 9c bisherig), bzw. der entsprechenden Tarife erlauben wir uns, Ihnen folgende Empfehlung zukommen zu lassen:

### **Zuständigkeit**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Preise von Waren und Dienstleistungen einschliesslich der Kredite (Art. 1 PüG). Der Preisüberwacher ist zuständig für die Überprüfung der Benützungsgebühren (vgl. dazu Kommentar zum Preisüberwachungsgesetz, Rolf H. Weber, Bern 2009, Seite 18, Rz. 16).

Gemäss Lehre und Rechtsprechung stellt längeres Parkieren gesteigerten Gemeingebrauch dar, dessen Regelung in der Kompetenz der Kantone, bzw. der nach kantonalem Recht dafür zuständigen Gemeinden liegt. Die Kantone, resp. Gemeinden können dafür auch Benützungs- oder Lenkungsabgaben erheben. In städtischen Gebieten, wo ein erhebliches Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage besteht, ist es nach Bundesgericht zulässig, mehr als halbstündiges Parkieren als gesteigerten Gemeingebrauch zu betrachten und dafür eine Benützungsgebühr zu verlangen (vgl. BGE 122



I 279 E. 2 e). Bei der Gebühr, welche für die Jahresparkkarten (zeitlich unlimitiert) erhoben wird, handelt es sich um eine Gebühr für die **Nutzung** der Parkplätze auf öffentlichem Grund, d.h. es handelt sich um eine Benützungsg Gebühr für gesteigerten Gemeingebrauch.

Das Preisüberwachungsgesetz gilt für Kartelle und marktmächtige Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Köniz verfügt hinsichtlich der Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund über ein lokales Monopol.

Mit Entscheid vom 21. Dezember 2015 i.S. Höhe der Parkgebühren in der Gemeinde Biel hielt das Verwaltungsgericht des Kantons Bern u.a. fest, dass die Gemeinde aufgrund ihrer Herrschaft über Sachen im Gemeingebrauch wie den öffentlichen Grund ein faktisches Monopol innehat und damit bei der Festlegung von Parkgebühren dem Preisüberwachungsgesetz untersteht.

Die Gebühren, welche für das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Köniz erhoben werden, sind nicht das Ergebnis eines wirksamen Wettbewerbs im Sinne von Art. 12 PüG.

Gemäss Art. 14 PüG hat die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde, welche für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung zuständig ist, vorgängig zur Preisfestlegung den Preisüberwacher anzuhören. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Es ist unerheblich, ob die Preiserhöhung vorgängig von Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder von einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wurde oder nicht. Entscheidend ist, dass der Preis von einer Behörde festgesetzt oder genehmigt wurde und dies in einem Markt, wo der Preiswettbewerb nicht spielt (vgl. dazu Tercier, Bovet, Droit de la concurrence, Bâle 2002, art. 14 LSP, p. 1166, chiffre marginal 13).

Der Preisüberwacher ist gemäss herrschender Lehre von der zuständigen Behörde zwingend anzuhören.<sup>1</sup>

### **Beurteilung der Höhe der Parkkartengebühren**

Eine Erhebung des Preisüberwachers zu den Parkkartengebühren in allen *Kantonshauptorten* der Schweiz in der Vergangenheit hatte eine grosse Streuung der Gebührenhöhe gezeigt. Die jährlichen Kosten für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Parkraumzonen variierten für Anwohner, Handwerker und Gewerbetreibende zwischen 0 und 600 Franken. Der ungewichtete Durchschnitt bei den Parkkarten für Anwohner lag bei Fr. 335.-/Jahr, bei den Parkkarten für Handwerker bei Fr. 386.-/Jahr und bei den Parkkarten für das Gewerbe bei Fr. 348.-/Jahr.

Die Gemeinde Köniz liegt mit ihrem geplanten Tarif für die Jahresparkkarte für Handwerker mit Fr. 600.-/Jahr (Fr. 50.-/Monat) klar über diesem Durchschnitt. Auch der aktuelle Jahrestarif für die Parkkarte für Geschäftsbetriebe und Organisationen (die in der ganzen Gemeinde tätig sind) im Betrag von Fr. 600.- (Fr. 50.-/Monat) erscheint überhöht.

Wir sind der Meinung, dass der Tarif für die Parkkarten (für Handwerker und Geschäftsbetriebe und Organisationen) den Betrag von Fr. 400.-/Jahr nicht übersteigen sollte.

Der Preisüberwacher hat durchaus Verständnis für die Verkehrs- und Umwelthanliegen der Städte und trägt diesen Anliegen Rechnung. Ein allenfalls angestrebter politischer Lenkungseffekt, welcher durch höhere Parkkartengebühren erreicht wird, kommt bei den Handwerkerparkkarten jedoch nicht zum Tragen. So kann ein Handwerker bei einer überhöhten Parkkartengebühr nicht auf die öffentlichen

---

<sup>1</sup> Künzler/Zäch, OFK-Wettbewerbsrecht II, PüG 14 N 11; Weber, Stämpfli Handkommentar zum Preisüberwachungsgesetz, Art. 14 N 54; RPW 1998/5, 748.



Verkehrsmittel umsteigen oder am jeweiligen - stets wechselnden - Einsatzort einen privaten Parkplatz mieten. Es ist beispielsweise kaum vorstellbar, dass ein Sanitär-Installateur mit seinem Material mit Bus oder Tram zum Kunden reist. Schliesslich kann ein zu hoher Tarif auch hemmend auf die Konkurrenz und den Wettbewerb sowie das durch die Kunden zu finanzierende gesamte Preisniveau wirken, wenn Handwerker aus umliegenden Orten im gesamten Einzugsgebiet entsprechende Parkkarten erwerben müssten.

Bei der Preisbeurteilung von Parkkarten ist grundsätzlich zu beachten, dass solche Karten keinen Anspruch auf einen (freien) Parkplatz geben. Damit unterscheiden sie sich grundsätzlich von der Dauer- miete sowohl privater als auch öffentlicher Parkplätze, die dem Mieter ein ausschliessliches Ge- brauchsrecht einräumt.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen gibt Ihnen der Preisüberwacher daher folgende Empfeh- lung ab:

**Die Gebühren für die Jahresparkkarten für Handwerker und Geschäftsbetriebe sind möglichst tief anzusetzen bzw. auf maximal Fr. 400.-/Jahr festzulegen, resp. entsprechend zu senken.**

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und sehen Ihrer Stellungnahme mit Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans  
Preisüberwacher

Kopie an: Gemeinderat von Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz